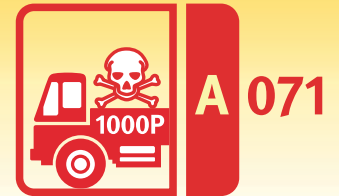


Transport von Gefahrgütern in kleinen Mengen



Gefährdungen

- Aus dem Gefahrstoff wird beim Transport das Gefahrgut. Beim Transport von Gefahrgütern besteht die Gefahr, dass diese bei unsachgemäßem Transport freigesetzt werden. Hierdurch kann es zu Bränden, Verpuffungen und Explosionen kommen.

Allgemeines

- Gefahrgüter werden in den Gefahrgutvorschriften in die Klassen 1 – 9 eingeteilt. Die in der Bauwirtschaft am häufigsten beförderten Gefahrgüter sind in der Tabelle 1 aufgeführt.
- Für die Beförderung gefährlicher Güter bestehen zwar umfangreiche und teilweise komplizierte Vorschriften – sofern jedoch nur kleine Mengen befördert werden, können erleichternde „Freistellungsregelungen“ in Anspruch genommen werden. Die für die Betriebe der Bauwirtschaft wichtigste Regelung ist die Kleinmengenregelung.

Schutzmaßnahmen

- Die Kleinmengenregelung (1.000-Punkte-Regel) darf angewandt werden, wenn bei der Beförderung eines einzelnen Stoffes/Produkts die in der Tabelle 1 angegebene Höchstmenge nicht überschritten wird. Wenn unterschiedliche Gefahrgüter zusammen auf einem Fahrzeug befördert werden, so muss die transportierte Menge mit dem zugehörigen Faktor multipliziert werden. Die berechnete Summe darf dabei „1.000 Punkte“ nicht überschreiten.



- Grundlage für die Ermittlung der „Punkte“ ist:
 - für feste Stoffe, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase: die Nettomasse in kg,
 - für verdichtete Gase: der nominale Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes in Liter,
 - für Gegenstände: die Bruttomasse in kg (für Gegenstände der Klasse 1, die Nettomasse des explosiven Stoffes in kg),
 - für flüssige Stoffe: der tatsächliche Inhalt (Füllung) in Liter.

- Beispiel:
Dachisolierer transportieren mit einem Klein-LKW sechs 11-kg-Flaschen Propan (Klasse 2, UN 1965), 120 l Voranstrich (Klasse 3, UN 1263) und Werkzeuge.

6 Stück 11-kg-Flaschen = ca. $66 \text{ kg} \times 3 = 198$
120 kg Voranstrich = ca. $120 \text{ l} \times 3 = 360$

Summe = $558 < 1.000$ Punkte, also Kleinmengenbeförderung zulässig!

- Beispiel:
Rohrleitungsbauer transportieren auf der Ladefläche eines Doppelkabinen-Transporters 40 l Sauerstoff (Klasse 2,

UN 1072) $\times 1 = 40$
8 kg Acetylen (Klasse 2, UN 1001) $\times 3 = 24$
33 kg Propan (Klasse 2, UN 1965) $\times 3 = 99$
180 l Diesel (Klasse 3, UN 1202) $\times 1 = 180$

Summe = $343 < 1.000$ Punkte, also Kleinmengenbeförderung zulässig!

- Für die Kleinmengenbeförderung gelten u. a. folgende Anforderungen:
 - Der Fahrer ist im Umgang mit Gefahrgut unterwiesen,
 - Ladungssicherung, sichere Verstaung (z. B. Verzurren),
 - Verbot von offenem Licht, Rauchverbot in der Nähe der Versandstücke sowie bei Ladearbeiten,
 - Meldepflicht bei Unfällen oder Zwischenfällen (Tel. 110/112),
 - Gefahrzettel und UN-Nummern auf jedem Versandstück.
 - Die Verpackungen müssen bauartgeprüft sein. Behälter für Diesel benötigen z. B. die Aufschrift „UN 1202“, Gefahrzettel Nr. 3 und die Kennzeichnung für wassergefährdende Stoffe,



Tabelle 1: Höchstmengen und Faktoren für Kleinmengentransporte

Zur Ermittlung der richtigen Faktoren werden die UN-Nummer und die Verpackungsgruppe des Gefahrstoffes benötigt. Diese Angaben können z. B. dem Sicherheitsdatenblatt des Produktes entnommen werden.

Stoffe/Zubereitungen			Höchstmengen (Faktoren)		Gefahrzettel
Klasse	UN-Nr.	Verpackungsgruppe	333 (3)	1.000 (1)	
2 Gase (z. B. Flüssiggas, Acetylen, Sauerstoff, Spraydosen)	1001		●		
	1072			●	
	1965		●		
	1950			●	
3 Entzündbare flüssige Stoffe (z. B. Benzin, Diesel, brennbare Lacke)	1133	II	●		
	1133	III		●	
	1202	III		●	
	1203	II	●		
	1263	II	●		
	1263	III		●	
	1306	III	●		
1866	II	●			
4.1 Entzündbare feste Stoffe (z. B. Klebstoffe)	3175	II	●		
5.2 Organische Peroxide (z. B. Härter für Styrol)	3106		●		
6.1 Giftige Stoffe (z. B. fluoridhaltige Holzschutzmittel, Trichlorethan, ölverschmierte Putzlappen)	1593	III	●		
	2810	III	●		
	3287	III	●		
8 Ätzende Stoffe (z. B. saure oder alkalische Reiniger, Epoxidharzhärter)	1719	II	●		
	1719	III		●	
	1824	II	●		
	1824	III		●	
9 Verschiedene Stoffe (z. B. umweltgefährdende Stoffe)	2289	III		●	
	3077	III		●	
	3082	III		●	

- bei Beförderung von Gasen der Klasse 2 in geschlossenen Fahrzeugen (möglichst vermeiden) ist für ausreichende Lüftung zu sorgen.
- Mitführen eines Feuerlöschers der Brandklassen ABC (z. B. 2 kg Pulver); Prüffrist mindestens alle 2 Jahre.
- Versandstücke nicht öffnen.
- Empfohlen wird das Mitführen eines Frachtbriefes oder einer

Berechnung, aus dem die Menge der Gefahrgüter und die berechnete Punktzahl hervorgehen.

- Weitere Freistellungsregelungen können unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden; dies sind u. a.:
 - Kleinmengenregelung im Rahmen der Haupttätigkeit,
 - Kleinmengenbeförderungen in begrenzten Mengen.

- Bei Überschreitung der „1.000 Punkte“ gelten alle anzuwendenden Gefahrgutbeförderungsvorschriften.

Weitere Informationen:
 Straßenverkehrsordnung (StVO)
 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
 Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (GGAV)